

Kundmachung

Betreff: Verordnung betreffend die Festlegung des Anschlussbereiches, der Art der abzuleitenden Abwässer sowie der Lage und Art von Trennstellen für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Fügen (Abwasserbeseitigungsverordnung).

Kanalordnung der Gemeinde Fügen

Der Gemeinderat der Gemeinde Fügen hat mit Beschluss vom 09.11.2010 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisation (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2005, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1

Anschlussbereich

Für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Fügen wird der Anschlussbereich in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern, gemessen nach der horizontalen Entfernung, festgelegt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

§ 3

Ableitung von Abwasser- und Niederschlagswässern

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind Abwasser und Niederschlagswässer einzuleiten.

In Abwasserkanäle dürfen nur Abwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswässer und bei Zustimmung durch die Gemeinde auch Drainagegewässer eingeleitet werden.

Wo die Errichtung von Regenwasserkanälen nicht vorgesehen ist, sind Niederschlagswässer auf eigenem Grund zu versickern oder anderweitig schadlos zu beseitigen.

§ 4
Trennstellen

(1) Die Lage und Art von Trennstellen zwischen den Grundleitungen der jeweiligen Entwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 9 des Tiroler Kanalisationsgesetzes) und den Anschlusskanälen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (§ 2 Abs. 8 des Tiroler Kanalisationsgesetzes) werden wie folgt festgelegt:

1. Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird allgemein festgelegt, dass die Trennstellen in dem jeweils an die öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, angrenzenden Grundstück liegen, und zwar in einem Bereich von höchstens zwei Meter Abstand, gemessen von der Straßenfluchtlinie. Ist eine Straßenfluchtlinie nicht festgelegt, ist von der Grundstücksgrenze zu messen. Am oberwasserseitigen Ende der Anschlussleitung wird ein Anschlussschacht (Übergabeschacht) situiert. Die Trennstelle liegt in diesem Fall am oberwasserseitigen Schachtrand. Auf die Situierung des Anschlussschachtes kann verzichtet werden, wenn die Anschlussleitung direkt in einen Kontrollschacht des Sammelkanales mündet, der Abstand zwischen Sammelkanal und Trennstelle nicht mehr als 30 m beträgt und die Leitung spiegelbar ausgeführt wird.
2. Befindet sich auf dem angrenzenden Grundstück (Ziffer 1) unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu einer öffentlichen Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, eine Kellermauer (wie z.B. in Gebieten mit geschlossener Bauweise), so liegen die Trennstellen unmittelbar an der Innenseite dieser Kellermauer.
3. Grenzt ein Grundstück nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, oder liegt es nicht unmittelbar an der für diese Verkehrsfläche festgelegten Straßenfluchtlinie (= Hinterlieger), befindet sich die Trennstelle auf einem unmittelbar an die betreffende Verkehrsfläche oder Straßenfluchtlinie angrenzenden Grundstück (= Vorderlieger), auf welchem ein Anschlusskanal vorgesehen ist. Für die Bestimmung der Lage der Trennstelle und betreffend den Anschlussschacht findet Ziffer 1 sinngemäß Anwendung.
4. Verläuft der Sammelkanal, an welchen angeschlossen werden soll, in einem Grundstück, das im Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan nicht als Verkehrsfläche ausgewiesen ist, so liegen die Trennstellen in einem Abstand von höchstens zwei Meter, gemessen von der Achse des Sammelkanals.
5. Für Grundstücke, die an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, in der kein Sammelkanal verläuft, liegt die Trennstelle in einem Abstand von höchstens zwei Meter, gemessen von der Achse des Sammelkanales. Betreffend den Anschlussschacht hat Ziffer 1 sinngemäß Gültigkeit.
6. Grenzen Gebäude unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, oder an die für diese Verkehrsfläche festgelegte Straßenfluchtlinie und sind deren Regenrohranschlusskanäle mangels einer anderen Anschlussmöglichkeit nach den örtlichen Verhältnissen zur Gänze im Gehweg- oder Straßenbereich angeordnet, so liegen die Trennstellen für diese Regenrohranschlusskanäle 0,50 m über Geländeniveau.

(2) Als Trennstelle gilt eine gedachte Schnittfläche, welche in dem im Abs. 1 bezeichneten räumlichen Bereichen durch den Querschnitt der Anschlusskanäle verläuft.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Kanalordnungen außer Kraft.

Fügen, am 11. November 2010

Der Bürgermeister:
Walter Höllwarth e.h.

Angeschlagen am 11. November 2010

Abzunehmen am 26. November 2010

Abgenommen am 26.11.2010

Während der ordnungsgemäßen Kundmachungsfrist sind keine Stellungnahmen im Gemeindeamt Fügen eingelangt.

Fügen, am 27.11.2010

Der Bürgermeister
Höllwarth Walter e.h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
Martina Hanser

Vom Amt der Tiroler Landesregierung Abt. Wasser-, Forst-, und Energierecht wurde diese Verordnung gem. GZ IIIa1-W-72.051/3 vom 4.1.2011 ohne Einwand zur Kenntnis genommen.